



GREENPEACE



Bürgerinformationsgesetz: Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

Anlass für den Gesetzesvorschlag:

Anlass für die Vorlage des Gesetzentwurfes sind die gemischten Erfahrungen mit den drei Informationszugangsgesetzen auf Bundesebene: Umweltinformationsgesetz (UIG-2004), Informationsfreiheitsgesetz (IFG-2006) und Verbraucherinformationsgesetz (VIG-2008). Es hat sich gezeigt, dass das international verankerte UIG deutlich mehr Informationsfreiheit gewährt als die beiden ausschließlich im deutschen Kontext entstandenen Gesetze, das IFG und das VIG. Zudem wirkt allein die Zersplitterung der Materie auf drei Gesetze schon dem Grundsatz der Informationsfreiheit entgegen. Die anstehende Novellierung des VIG zu Beginn des Jahres 2011 bietet eine gute Gelegenheit zur Vereinheitlichung.

Umweltinformatonsgesetz als Grundlage:

Ein auf der Regelungsstruktur des UIG aufbauendes Gesetz kann nicht nur zur Vereinheitlichung des Informationszugangsrechts beitragen, sondern der Informationsfreiheit in Deutschland zu einem besseren Standard verhelfen. Das UIG beruht auf der Umweltinformationsrichtlinie der EU, bietet sich also auch im internationalen Kontext als Minimalstandard an.

Modellgesetz, auch für die Bundesländer:

Ein Teil der bestehenden und letztlich schon im Ansatz den Bürger benachteiligenden Rechtszersplitterung beruht darauf, dass die Kompetenzen für die Regelung der Materie teils beim Bund, teils bei den Ländern liegen. Diese Zersplitterung kann zwar ohne vorherige Verfassungsänderung nicht beseitigt werden. Gleichwohl ist es möglich, ein Modellgesetz zu formulieren, das, ähnlich wie das Verwaltungsverfahrensgesetz, von den Ländern übernommen werden könnte. Ergebnis ist ein Gesetz, das einen Kern von Regelungen enthält, die für jede Art Information gelten, aber zunächst nur für öffentliche Stellen des Bundes. Ergänzt werden diese Regelungen für Umweltinformationen und Verbraucherinformationen durch bestimmte Berichtspflichten und im Recht der Verbraucherinformationen durch eine Erweiterung der Gesetzesgeltung auf die Länder.

Umfassender Anspruch:

Der Entwurf ist auf einen möglichst umfassenden Zugang zu Informationen angelegt. Dazu werden der Bestand an zugänglichen Informationen sowie der Kreis der informationsverpflichteten Stellen weit, die erforderlichen Ausnahmen vom Recht auf Informationszugang eng gefasst.

Auch Private erfasst:

Anspruch auf Informationen besteht nicht nur gegenüber öffentlichen Stellen, sondern auch gegenüber bestimmten Unternehmen der Privatwirtschaft. Diese Möglichkeit gibt es bisher nur im Anwendungsbereich des UIG.

Abwägungsklausel (Public Interest Test):

Ausnahmen dürfen zudem nicht geltend gemacht werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe von Informationen besteht und dieses die entgegenstehenden, durch die Ausnahmeregeln beschriebenen Geheimhaltungsinteressen überwiegt. In keinem Fall kann der Zugang durch Informationen dadurch verhindert werden, dass der Inhaber der Informationen schlicht seine Zustimmung zur Bekanntgabe verweigert.

Im Zweifel für die Informationsfreiheit:

Da die Anordnung, Ausnahmeregeln eng auszulegen, gesetzlich angeordnet wird, ist gesichert, dass Beurteilungsspielräume des Gesetzes zu Gunsten der Informationsfreiheit auszu-legen sind.

Rückausnahmen zur Klarstellung, was immer zugänglich ist:

Um diesen Grundsatz weiter abzusichern und die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern, werden als Regelbeispiele Rückausnahmen formuliert. Dies sind Fälle, in denen der Gesetzgeber die Freigabe bestimmten Gruppen von Informationen vorschreibt, ohne dass es noch auf die Prüfung der Ausnahmeregeln ankommt.

Gesetz garantiert Mindeststandard:

Das Gesetz konstituiert ausdrücklich ein Minimum an Informationszugangsrechten. Spezialregelungen gehen nur insoweit vor, als diese einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen.

Bürgerfreundliche Verfahrensregeln:

Die notwendigen Verfahrensregelungen werden bürgerfreundlich gestaltet. Kosten für den Bürger werden gering gehalten und die Fristen eng gesetzt. Dies bedeutet eine Stärkung der Informationsfreiheit nicht nur gegenüber IFG und VIG, sondern sogar gegenüber dem UIG.

Publikationspflichten:

Die Vorschriften über den Informationszugang auf Antrag ("passiver Informationszugang") werden durch Berichtspflichten ("aktiver Informationszugang") ergänzt. Ebenfalls ergänzend wird angeordnet, dass bestimmte Metainformationen wie Organisations- und Aktenpläne veröffentlicht werden. Die Behörden können zudem von Unternehmen verlangen, dass die Ergebnisse der Lebensmittelkontrolle im Geschäft ausgehängt werden (Vorbild: dänisches Smiley-System).

Ombudsmann:

In Ergänzung zum verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz wird die schon bestehende Kompetenz des Bundesbeauftragten für Informationsfreiheit über den Anwendungsbereich des derzeitigen IFG hinaus auf das Recht des Zugangs zu Umwelt- und Verbraucherinformationen ausgeweitet.